

# Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



## **Friedhofssatzung**

### **vom 16.12.2010**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i. V. m. den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 16.12.2010 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Widmung**

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

#### **II. Ordnungsvorschriften**

##### **§ 2**

##### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.



### **§ 3 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind grundsätzlich spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.



(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweiligen Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

#### **§ 6 Särge**

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

#### **§ 7 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 30 Jahre. Bei Aschen und bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre.

#### **§ 9 Umbettungen**

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.



(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte; bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 10 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Rasenreihengrab
2. Rasenwahlgrab
3. Reihengrab
4. Wahlgrab, einstellig doppeltief
5. Wahlgrab, zweistellig
6. Urnenreihengrab
7. Urnenwahlgrab
8. Urnenwand, Einzelnische
9. Urnenwand, Wahlnische
10. Kindergrab

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(5) Es werden folgende Grabmaße festgelegt:

- Rasenreihengrab 2,00 x 1,00m
- Rasenwahlgrab (doppeltief) 2,00 x 1,00 m
- Reihengrab 2,00 x 1,00 m
- Wahlgrab (doppeltief) 2,00 x 1,00 m
- Wahlgrab (zweistellig) 2,00 x, 2,00 m
- Urnenreihengrab 1,00 x 1,00 m



- Urnenwahlgrab 1,00 x 1,00 m
- Kindergrab 1,00 x 1,00 m

## **§ 11 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben. Alternativ können die Verfügungsberechtigten angeschrieben werden.

## **§ 12 Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Das Nutzungsrecht wird nur eingeräumt, wenn der überlebende Nutzungsberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.



(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsbe-  
rechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt in diesem Fall nicht.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden, wenn die Nutzungszeit dadurch nicht überschritten wird.

(13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

### **§ 13**

#### **Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschegrabstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Urnenwänden, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden.



Das Nutzungsrecht an einem Urnenwahlgrab wird nur verliehen, wenn der überlebende Nutzungsberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet hat. Das Nutzungsrecht an einem Urnenwahlgrab kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.

(3) In einem Urnengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend.

#### **§ 14**

#### **Rasenreihen- und Rasenwahlgräber**

(1) Auf den Rasengräbern legt die Gemeinde eine durchgehende Rasenfläche an, die zusammen mit den allgemeinen Grünanlagen des Friedhofes gemäht und während der gesamten Nutzungszeit gepflegt wird. Blumenvasen oder Schalen sind nicht zulässig.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung eines Rasengrabes besteht nicht.

(3) Nutzungsrechte an Rasenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Das Nutzungsrecht an einem Rasenwahlgrab wird nur verliehen, wenn der überlebende Nutzungsberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet hat. Das Nutzungsrecht an einem Rasenwahlgrab kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgräber entsprechend.

### **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

#### **§ 15**

#### **Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

#### **§ 16**

#### **Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften**

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich und künstlerisch so gestaltet sein, dass es sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnet und sich den benachbarten Grabmalen anpasst.

(2) Es dürfen stehende und liegende Grabsteine sowie Grabzeichen errichtet werden. Die stehenden Grabmale sind am Kopfende des Grabes aufzustellen. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Die überdeckte Fläche darf nicht mehr als 1/3 der gesamten Grabfläche betragen.



(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Auf einstelligen Grabstätten (Reihengrab, Wahlgrab und Rasengrab) bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche, maximal 120 cm hoch.
2. Auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche, maximal 140 cm hoch.
3. Auf Urnengrabstätten und Kindergräbern bis zu 0,30 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche, maximal 80 cm hoch.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(5) Grabeinfassungen jeder Art -auch aus Pflanzen- sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(6) Die Abdeckplatten für die Urnenwand sind von der Friedhofsverwaltung zu beziehen. Die Beschriftung hat in Goldgravur zu erfolgen. Die Schriftart kann vom Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten bestimmt werden.

(7) An den Urnenwänden ist Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen und ähnliches, nicht zulässig und kann durch das Friedhofspersonal beseitigt werden. Ein Ablegen ist nur an der dafür vorgesehenen Blumenbank möglich.

(8) Grabmale auf Rasengräbern sind mit umlaufender, 20 cm breiter Steineinfassung, die bündig mit der Rasenoberfläche verlegt ist (Mähkante), zu versehen. Grabeinfassungen jeder Art, zusätzliche Platten zur Aufstellung von Blumengefäßen oder Ähnlichem sind nicht zulässig.

Sofern diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, ist das Friedhofspersonal berechtigt, die Beseitigungen ohne Rücksprache vorzunehmen.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## § 17

### Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Att-rappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung *und jede Veränderung* aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.



(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

## **§ 18 Standicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm  
1,40 m Höhe: 16 cm

## **§ 19 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungs-berechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 20 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale (inklusive Fundamente) und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Die freiwerdende Grabfläche ist mit Humus aufzufüllen, bis eine ebene Fläche auf dem Höhenniveau der Umgebung besteht. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.



## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 21 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 3) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Auf Grabstätten nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher über 1,20 m Höhe und das Aufstellen von Bänken.

### **§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatz-vornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.



## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 23 Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

(2) entgegen § 3 Abs. 1 und 2

1. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
3. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
4. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
5. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
7. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
8. Druckschriften verteilt.



- (3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
- (4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 26 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 27 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
  - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.



**§ 29**  
**Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

**X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 30**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 02.05.88, jeweils mit allen späteren Änderungen, außer Kraft.



# Anlage zur Friedhofssatzung -Gebührenverzeichnis- vom 16.12.2010

## 1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	15,00 EUR
1.2	Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten	
1.2.1	Einzelfall	10,00 EUR
1.2.2	Dauerzulassung	50,00 EUR
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25,00 EUR

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –Verwaltungsgebührenordnung– vom 14.10.1996 in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

## 2. Benutzungsgebühren

### 2.1 Bestattung und Beisetzung

#### **2.1.1 für die Erdbestattung**

2.1.1.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	772,00 EUR
2.1.1.2	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren - <u>Zweitbelegung</u>	1.010,00 EUR
2.1.1.3	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren – <u>Tiefbelegung</u>	1.040,00 EUR
2.1.1.4	von Personen unter 6 Jahren, Fehlgeburten und Ungeborene	332,00 EUR

#### **2.1.2 für die Feuerbestattung**

2.1.2.1	für die Beisetzung im Urnen-Grab	242,00 EUR
2.1.2.2	für die Beisetzung im Urnenwand-Grab	155,00 EUR

2.1.3	Bei Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird zu der Gebühr nach Nr. 2.1.1 bis einschl. 2.1.2 ein Zuschlag erhoben von	50%
-------	--	-----

2.1.4	für die Bereitstellung von Sarg-/Urnenträgern (je Person)	48,00 EUR
-------	---	-----------

### 2.2 Überlassung eines Reihengrabes

2.2.1	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	826,00 EUR
2.2.2	für Personen unter 6 Jahren, Fehlgeburten und Ungeborene	429,00 EUR
2.2.3	für die Überlassung eines Rasen-Reihengrabes	1.191,00 EUR
2.2.4	für die Überlassung eines Urnen-Reihengrabes	429,00 EUR
2.2.5	für die Überlassung eines Urnenwand-Reihengrabes	340,00 EUR



## 2.3 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.3.1 Erd-Wahlgrab	
2.3.1.1 einfachbreit, doppeltief	1.081,00 EUR
2.3.1.2 doppeltbreit, einfachtief	1.337,00 EUR
2.3.1.3 Rasen-Wahlgrab, doppeltief	1.446,00 EUR
2.3.2 Urnen-Wahlgrab	575,00 EUR
2.3.3 Urnenwand-Wahlgrab	373,00 EUR

## 2.4 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes

2.4.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie unter 2.3
2.4.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer (Erd-Wahlgräber), je Jahr	1/30 d. Gebühr nach 2.3
2.4.3 für eine davon abweichende Nutzungsdauer (Erd-Wahlgräber), je Tag im ersten und letzten Jahr	1/365 d. Gebühr nach 2.4.2
2.4.4 für eine davon abweichende Nutzungsdauer (Urnen-Wahlgräber, Urnenwand-Wahlgräber), je Jahr	1/20 d. Gebühr nach 2.3
2.4.5 für eine davon abweichende Nutzungsdauer (Urnen-Wahlgräber, (Urnenwand-Wahlgräber), je Tag im ersten und letzten Jahr	1/365 d. Gebühr nach 2.4.4

## 2.5 Benutzung der Leichenhalle

2.5.1 für die Benutzung der Leichenhalle	128,00 EUR
--	------------

## 2.6 Weitere Benutzungsgebühren

2.6.1 für das Abräumen von Grabstätten	
2.6.1.1 bei einstelligem Grab	178,00 EUR
2.6.1.2 bei zweistelligem Grab	285,00 EUR
2.6.1.3 bei Urnen-Grab	142,00 EUR
2.6.2 für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Gebeinen in eine andere Grabstätte, je Arbeitskraft und Stunde	45,00 EUR
2.6.3 Verlegung von Grabeinfassplatten durch die Gemeinde	
2.6.3.1 für eine einstellige Grabstätte	345,00 EUR
2.6.3.2 für eine zweistellige Grabstätte	417,00 EUR
2.6.3.3 für eine Urnen-Grabstätte sowie für eine Grabstätte für Personen unter 6 Jahren (Erd-Bestattung) 1,00 m x 1,00 m	218,00 EUR

## 2.7 Auswärtigenzuschlag

Zu den Gebühren nach Nr. 2.1 bis einschl. 2.6.3 wird ein Auswärtigenzuschlag erhoben von je 50%

Als Auswärtiger im Sinne dieser Satzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Jungingen war. Ausgenommen ist, wer früher in Jungingen gewohnt hat und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht erworben hat oder seine Wohnung in Jungingen nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte eines in einem Wahlgrab in Jungingen bestatteten Einwohners von Jungingen, wenn er in diesem Grab bestattet wird.



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Jungingen, den 16.12.2010

gez.  
Harry Frick  
Bürgermeister

	vom	Anzeige Landratsamt am	Öffentliche Bekanntmachung Nachrichtenblatt		Sachbearbeiter
			vom	Nr.	
Satzung	16.12.2010		23.12.2010	51	Kuster